

Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABI) Nr. 23 / 2006 vom 17.11.2006,
S. 212 ff.:

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt Kapitel B VI „Kultur und Sozialwesen“ (Vierzehnte Änderung)

Bekanntmachung vom 25. Oktober 2006

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 30. Mai 2006 die normativen Vorgaben der Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Vierzehnte Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Vierzehnte Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Auf der Schanz 39) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 25. Oktober 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Vom 29. Juni 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Ingolstadt vom 04. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Vierzehnte Änderung), veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 23 / 2006 vom 17. November 2006, S. 209 werden wie folgt geändert:

B VI Kultur und Sozialwesen

1 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass durch die Ausstattung mit Bildungs- und Sozialeinrichtungen eine nachhaltige Chancengleichheit bei gesunden und attraktiven Lebensbedingungen in der Region erhalten und weiter verbessert wird. Das reiche Kulturerbe ist möglichst zu bewahren und soweit sinnvoll in moderne Entwicklungen einbeziehen.

2 G Die Angebote und Einrichtungen des Sozialwesens und der Kultur sind – soweit möglich - in ihrem gegenwärtigen Ausbauzustand zu erhalten und bedarfsgerecht zu erweitern.
Der Bereitstellung von dauerhaften Angeboten und Einrichtungen ist Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.
Die Einzugsbereiche von überörtlichen Einrichtungen sollten die Verflechtungsbereiche der zentralen Orte berücksichtigen.

3 Bildung und Kultur

3.1 Angebote der Erziehung, Bildung und Schulen

3.1.1 G Es ist anzustreben, dass die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Gemeinde verstärkt vorbeugend kooperierend und partnerschaftlich tätig wird.

Jugendfreizeitstätten und Jugendzentren und Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit sind möglichst in ausreichendem Maße bereitzustellen.

3.1.2 Z Kindergärten sollen in jeder Gemeinde, außerschulische Einrichtungen möglichst in jeder Gemeinde in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

3.1.3 Z Grund- und Hauptschulen und Teilhauptschulen sollen soweit wie möglich

erhalten werden.

Realschulen und Gymnasien sollen erhalten und teilweise ausgebaut werden. Im Nordwesten des Verdichtungsraumes Ingolstadt soll eine weiterführende Schule vorgesehen werden.

- 3.1.4 G Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sind - soweit möglich – zu erhalten. Es ist anzustreben, die Kooperation mit Grund- und Hauptschulen zu verbessern.

Die beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sind möglichst zu erhalten und bedarfsgerecht auszugestalten.

- 3.1.5 G Es ist vorzusehen, das Netz der beruflichen Schulen, der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten zu erhalten. Dabei sind die Berufsschulen möglichst zu fachlich gegliederten Kompetenzzentren weiter zu entwickeln. Schwerpunkte sind vor allem in der Elektronik, im Leichtbau und Kraftfahrzeugbau anzustreben.

- 3.1.6 Z Die Universität Eichstätt-Ingolstadt und die Fachhochschule Ingolstadt sollen weiter ausgebaut werden.

- 3.1.7 G In der Region ist verstärkt auf die Ansiedlung wissenschaftlicher Einrichtungen hinzuwirken. Es ist von besonderer Bedeutung, dass sie zusammen mit den anderen Bildungseinrichtungen in der Region in einem gemeinsamen Netzwerk mit den Wirtschaftsunternehmen die Voraussetzungen für ein regionsweites Lernen, Bilden, Weiterbilden und Forschen schaffen, so dass eine Größe und Intensität erreicht wird, die eine dauerhafte Entwicklung der Region gewährleisten.

- 3.1.8 G Mehr als bisher ist darauf hinzuwirken, dass die Erwachsenenbildung in ein Netzwerk von Bildungsanbietern eingebunden und die Qualität ihrer Angebote gesteigert wird. Die Angebote sind möglichst in allen Gemeinden, zumindest in allen zentralen Orten bereit zu stellen.

- 3.1.9 G In allen Mittelzentren und im Oberzentrum Ingolstadt sind möglichst Bibliotheken mit einem umfassenden Angebot auch im gehobenen Bedarf einzurichten.

Zur Versorgung mit Medien des spezialisierten höheren Bedarfs ist ein enger Kontakt zu den Bibliotheken der Fachhochschulen, zur Universitätsbibliothek und zur Staatlichen Bibliothek Neuburg a.d.Donau anzustreben.

Der Erhalt und die Weiterentwicklung kleinerer Büchereien für die Grundversorgung sind möglichst zu gewährleisten.

- 3.1.10 Z Die Versorgung mit Sportstätten soll erhalten und weiter verbessert werden.

- 3.2 G Die regionalen Besonderheiten in Heimatpflege, Brauchtum und die landschaftstypische Volkssprache sind möglichst zu erhalten. Dazu gehören insbesondere der Fortbestand der traditionellen Volks- und Bauerntheater und die Pflege der Volksmusik und des Volkstanzes. Daneben ist die besondere Pflege der zeitgenössischen Kunst und Kultur zu berücksichtigen.

- 3.3 Z Neben den regional bedeutsamen Museen sollen die regionalen Schwerpunkt Museen, Kunstgalerien oder Heimatmuseen erhalten werden.

Auf Ausbau und Förderung soll hingewirkt werden.

Regional bedeutsame Museen sind

im Landkreis Eichstätt

Eichstätt: Jura-Museum/Museum für Ur- und Frühgeschichte/Willibaldsburg

Eichstätt: Domschatz- und Diözesanmuseum

Kipfenberg: Römer- und Bajuwarenmuseum

in der Stadt Ingolstadt

Bayerisches Armeemuseum

Deutsches Medizinhistorisches Museum

Museum für Konkrete Kunst

Stadtmuseum Ingolstadt

Alf Lechner Museum

im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Neuburg a.d.Donau:

Schlossmuseum Neuburg / Staatsgalerie flämische Barockmalerei

Stadtmuseum im Weveldhaus

Biohistoricum

Schrobenhausen: Europäisches Spargelmuseum

Lenbach-Museum

Museum im Pflegschloss

Kleinhohenried: Freilichtmuseum Donaumoos

im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Wolnzach: Deutsches Hopfen-Museum

Manching: Keltisch-römisches Museum.

- 3.4 G Kirchliche und profane Kulturdenkmäler, charakteristische historische Siedlungsformen, Baudenkmäler und Denkmäler der Technikgeschichte sind in ihrer Substanz und Funktion möglichst zu bewahren. Bodendenkmäler sind möglichst zu sichern.
Das Weltkulturerbe „Römischer Limes“ ist - soweit möglich – zu erhalten und erlebbarer zu machen.

4 Sozialwesen

- 4.1 G Das Netz der sozialpflegerischen Einrichtungen für die Behindertenhilfe, die psychiatrische Versorgung sowie für die Altenhilfe ist – so weit möglich - zu erhalten, bedarfsgerecht anzupassen und in Teilen weiter auszubauen. Die stationären Einrichtungen sind möglichst in zentralen Orten vorzusehen, um eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten. Es ist anzustreben, eine flächendeckende ambulante Versorgung in der Altenhilfe trotz disperser Siedlungsstruktur zu gewährleisten.
- 4.2 G Um die Bevölkerung in der gesamten Region bedarfsgerecht versorgen zu können, ist es notwendig, das vorhandene und funktional abgestufte Netz leistungsfähiger Krankenhäuser zu erhalten und so auszubauen, dass in der Region jede erforderliche Krankenhausleistung einschließlich der Versorgungsstufe III angeboten werden kann. Dabei ist darauf hinzuwirken, die stationäre Psychiatrie möglichst dezentral bedarfsgerecht auszubauen.

Es ist von besonderer Bedeutung, die Versorgung mit Ärzten in der Region zu verbessern.

Auf die bedarfsgerechte und räumlich gleichwertige ambulante Versorgung mit Ärzten innerhalb der Region ist hinzuwirken. Als Standorte sind in der Regel die zentralen Orte anzustreben. Die Versorgung zumindest mit einem Allgemeinarzt, einem Facharzt und einem Zahnarzt ist in jedem Kleinzentrum anzustreben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Kapitel B VI Bildungs- und Erziehungswesen sowie B VIII Sozial- und Gesundheitswesen in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Ingolstadt, 29. Juni 2006
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender